

Gesonderte Berechnung?

Wundkontrolle vor Nachbehandlung oder chirurgischer Wundrevision

Wie wohl die meisten Kommentatoren zur GOZ vertreten auch wir bisher die Auffassung, dass neben den Leistungen nach den Geb.-Nrn. 3300 und 3310 die Kontrolle nach chirurgischem Eingriff (Nr. 3290 GOZ) nicht für dasselbe OP-Gebiet berechnet werden könne, weil die Kontrolle Bestandteil der beiden anderen Nachsorgeleistungen sei. Eine Nachbehandlung oder gar eine chirurgische Wundrevision vorzunehmen, ohne die Wunde vorher kontrolliert zu haben, ist ja wohl nicht vertretbar. Deshalb aber die Wundkontrolle als Bestandteil der Wundbehandlung oder der Wundrevision anzusehen, hält einer eingehenden gebührenrechtlichen Wertung nicht stand.

Die grundsätzliche Bestimmung aus § 4 Abs. 2 der GOZ, dass nur im gebührenrechtlichen Sinne selbstständige Leistungen berechnet werden dürfen, wird bei der Geb.-Nr. 3290 GOZ nochmals betont. In der amtlichen Begründung zur GOZ-Novellierung 2012 heißt es hierzu: „Die in der Beschreibung der Leistung nach Nummer 3290 enthaltene Formulierung „als selbstständige Leistung“ bedeutet nicht, dass die Kontrolle nur als einzige Leistung berechnet werden kann. Ausgeschlossen ist die gesonderte Berechnung dann, wenn die Kontrolle als unselbstständige Teilleistung einer in gleicher Sitzung anfallenden anderen, umfassenderen Leistung anzusehen ist.“ Dies kann sich nur auf den in gleicher Sitzung erbrachten, zugrunde liegenden operativen Eingriff beziehen. Selbstverständlich ist die abschließende Kontrolle nach einem chirurgischen Eingriff wie auch die primäre Wundversorgung mit der Gebühr für den chirurgischen Eingriff abgegolten, was auch nur den Regeln der Kunst und der Sorgfaltspflicht entspricht.

Auf die anderen beiden Nachsorgeleistungen kann sich der nochmalige Hinweis,

dass die Wundkontrolle als selbstständige Leistung zu berechnen ist, dagegen nicht beziehen. In den Leistungsbeschreibungen zu den Geb.-Nrn. 3300 GOZ (Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff) und 3310 GOZ (Chirurgische Wundrevision) wird die Wundkontrolle nicht andeutungsweise erwähnt. Sie ist also bereits dem Wortlaut nach kein Bestandteil der nach der Kontrolle einer Wunde gegebenenfalls notwendigen Nachbehandlung im Sinne der Geb.-Nr. 3300 oder einer möglicherweise erforderlichen chirurgischen Wundrevision nach Geb.-Nr. 3310 GOZ. Auch bei den zu den Geb.-Nrn. 3300 und 3310 GOZ formulierten Berechnungsausschlüssen wird die Geb.-Nr. 3290 GOZ nicht erwähnt.

die Nachbehandlung – wenn man daran festhielte, dass die Geb.-Nr. 3300 auch die Kontrolle nach Nr. 3290 GOZ einschließt – gerade 10 Punkte (2,3-fach: 1,30 €) übrigbleiben. Bei der Leistung nach Nr. 3310 ist das Missverhältnis zwar nicht ganz so groß, aber die Bewertung der Wundkontrolle liegt noch immer über der Hälfte der Leistung nach Nr. 3310 GOZ (100 Punkte). Die zahnmedizinische Notwendigkeit einer Nachbehandlung oder einer chirurgischen Wundrevision kann sich immer erst aus der Kontrolle der Wunde ergeben. Entweder es besteht nach der Kontrolle einer Wunde kein weiterer zahnärztlicher Handlungsbedarf – berechenbar wäre dann allein die Geb.-Nr. 3290 GOZ – oder es wird eine Nachbehandlung nach Geb.-

Die zahnmedizinische Notwendigkeit einer Nachbehandlung oder einer chirurgischen Wundrevision kann sich immer erst aus der Kontrolle der Wunde ergeben.

Der Bundesgerichtshof hatte bereits vor Inkrafttreten der derzeit gültigen GOZ entschieden, dass auch das Verhältnis der Bewertungen der einzelnen Leistungen im Gebührenverzeichnis (Punktzahl) untereinander als ein Kriterium für die Selbstständigkeit der Leistungen, und damit ihrer Berechnungsfähigkeit nebeneinander, zu berücksichtigen ist (vgl. BGH-Urteil vom 05.06.2008, Az.: III ZR 239/07).

Die Wundkontrolle nach Geb.-Nr. 3290 GOZ hat allein bereits 55 Punkte (2,3-fach: 7,11 €). Die Geb.-Nr. 3300 GOZ hat 65 Punkte (2,3-fach: 8,41 €) und nur die Nachbehandlung zum Inhalt. Hier besteht unübersehbar ein auffälliges Missverhältnis. Bei einem Faktor von 2,3 würden für

Nr. 3300 erforderlich oder eine chirurgische Wundrevision nach Geb.-Nr. 3310 GOZ, die dann auch zusätzlich zur Geb.-Nr. 3290 GOZ berechenbar sind. Bei mehreren Operationswunden in derselben Kieferhälfte oder demselben Frontzahnbereich (berechenbar: 1 x 3290) sind aber die Bestimmungen zur Berechnungshäufigkeit und zur Nebeneinanderberechnung für die Geb.-Nrn. 3300 und 3310 GOZ zu beachten.

Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat der

Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und

und Dr. Helmut Kesler